

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 348/09 B

L 6 U 104/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 U 35/04 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Dezember 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es erforderlich, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herauszuarbeiten und aufzuzeigen, dass diese in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 3 Der Kläger hat ua die Fragen angeführt:
 - "ob das Gericht in seinem Urteilstatbestand auf eine Beweisanordnung in einem anderen Verfahren Bezug nehmen kann, ohne diesbezüglich genauere Ausführungen zu machen",
 - "welche Ausführungen muss das Gericht im Tatbestand tätigen, damit das Urteil nachprüfbar ist",
 - "welche Anforderungen an das Gericht zu stellen sind, wenn es Gutachten im Rahmen des Urkundsbeweises in ein Prozessverfahren einführt".
- 4 Er zeigt aber schon nicht auf, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen nicht nur solche zu seinem Einzelfall sind, sondern eine darüber hinausgehende Breitenwirkung haben. Dem Vorbringen ist auch nicht zu entnehmen, bei der Auslegung und Anwendung welcher Normen des Bundesrechts (vgl § 162 SGG) sich die aufgeworfenen Fragen stellen könnten. Auch zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit macht er keine Ausführungen.
- 5 2. Soweit der Kläger eine Abweichung rügt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind die Darlegungsanforderungen erfüllt, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG, von welcher ebenfalls genau bezeichneten tragenden rechtlichen Aussage - hier - des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht. Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, weil die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall nicht zur Zulassung der in der Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, weil er zwar



Passagen aus einem Urteil des BSG zitiert, diesen aber keine hiervon abweichenden Rechtsätze in der Entscheidung des LSG gegenüberstellt. Er behauptet lediglich, die Entscheidung des LSG entspreche nicht den vom BSG aufgestellten Kriterien.

- 6 3. Soweit der Kläger schließlich den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels rügt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezieht er sich insbesondere auf eine Verletzung der Aufklärungspflicht durch das LSG (§ 103 SGG). Diese kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur gerügt werden, wenn der Kläger einen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen hat der Kläger aber nicht angeführt. Soweit eine Verletzung der Vorschriften zur Erhebung des Urkundenbeweises gerügt wird und dies zugleich als Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht wird, wird aus der Begründung der Beschwerde nicht deutlich, welche Urkunden das LSG aus welchen Akten beigezogen und verwertet hat, ohne dass der Kläger hierzu entsprechend gehört worden wäre. Die Verwaltungsakten der Beklagten sind vom LSG beizuziehen gewesen. Ob und ggf welche weiteren Akten das LSG beigezogen und unter Verletzung von Verfahrensvorschriften verwertet haben könnte, ist nicht dargetan worden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 83, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)